

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2024

Nr. 2024/1245

KR.Nr. K 0094/2024 (DDI)

Kleine Anfrage Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Zentrum Prisma Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das Zentrum Prisma in Solothurn (www.prisma-neurodivers.ch) bietet in Solothurn Beratungen im Zusammenhang mit ADHS und Neurodivergenzen an. Das Zentrum wird dabei von namhaften Mitgliedern der Kirschblütengemeinschaft betrieben. Fachkreise betrachten dieses sogenannte Beratungsangebot aus den Kreisen der Kirschblütengemeinschaft mit grosser Besorgnis.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Regierung Kenntnis von Prisma und dessen Angeboten?
2. Wird dieses sogenannte Beratungsangebot überprüft und zugelassen? Wenn ja, wie?
3. Wird das Zentrum vom Kanton finanziell oder in anderer Art und Weise (direkte Zusammenarbeit, Abgabe von Empfehlungen zugunsten von Prisma usw.) unterstützt?
4. Welche anderen Angebote in diesem Bereich gibt es im Kanton Solothurn?
5. Was unternimmt die Regierung, um die Bevölkerung, insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen, vor den Aktivitäten von Sekten und sektenähnlichen Gruppierungen zu schützen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit der Kirschblütengemeinschaft bereits verschiedene Fragen beantwortet. Dabei ging es in erster Linie um die Aufsichtskompetenzen des Departements des Innern (DDI) resp. des Gesundheitsamtes, die Darlegung der disziplinarischen oder aufsichtsrechtlichen Instrumente sowie um die Beurteilung der Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit des DDI in den Angelegenheiten mit Bezug zur Gemeinschaft der Kirschblütlerinnen und Kirschblütler. Wir verweisen auf die entsprechenden umfangreichen Stellungnahmen:

- RRB Nr. 2019/109, 22. Januar 2019 – Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): «Kirschblütengemeinschaft» und Medizinalaufsicht,
- RRB Nr. 2020/328, 03. März 2020 – Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): «Kirschblütengemeinschaft» und Staatsanwaltschaft,
- RRB Nr. 2020/261, 25. Februar 2020 – Interpellation Christof Schauwecker (Grüne, Solothurn): Fragen zur Kirschblüten-Gemeinschaft.

In der vorliegenden kleinen Anfrage geht es in erster Linie um das Bewilligungswesen. Diese umfasst die Berufsausübungsbewilligung resp. Betriebsbewilligung bei juristischen Personen sowie die Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Nachfolgend werden die massgeblichen Voraussetzungen beschrieben.

3.1.1 Berufsausübungsbewilligung (BAB)

Für die Ausübung eines universitären Medizinalberufs, eines Psychologie- oder Gesundheitsberufs in eigener fachlicher Verantwortung bedarf es von Bundesrechts wegen einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird (Art. 34 MedBG¹), Art. 22 PsyG²), Art. 11 GesBG³)). Gesundheitspolizeiliche Berufsausübungsbewilligungen dienen dem Interesse der öffentlichen Gesundheit beziehungsweise dem Schutz der Gesundheit der gesamten Bevölkerung.

Eine Berufsausübungsbewilligung benötigt, wer in eigener fachlicher Verantwortung tätig wird (§ 8 Abs. 1 GesG⁴). Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob eine Person eigenständig oder angestellt tätig ist. Bewilligungspflichtig ist sowohl die privatwirtschaftliche Tätigkeit als auch die Tätigkeit in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Spitäler, Pflegeheime, Spitex-Organisationen).

Eine Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller die fachlichen (entsprechendes Diplom beziehungsweise entsprechender Bildungsabschluss) und persönlichen (vertrauenswürdig sowie physische und psychische Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung) Voraussetzungen erfüllt und über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Zur Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen ist ein aktueller Betreibungs- und Strafregisterauszug gefordert. Die allgemeine Lebensführung im privaten Bereich ist dabei nicht von Relevanz. Sind die fachlichen Anforderungen erfüllt und können keine konkreten Verfehlungen nachgewiesen werden, ist die gesundheitspolizeiliche Bewilligung zu erteilen. Diese erfolgt abstrakt und nicht in Bezug auf konkrete Tätigkeiten oder Leistungen. Das Ansetzen eines strengeren Prüfmasstabes aufgrund einer umstrittenen persönlichen Lebensanschauung ist nicht zulässig.

3.1.2 Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligungspflicht gilt nur für als juristische Person ausgestaltete Einrichtungen (z.B. AG, GmbH). Praxen, die nicht in der Form einer juristischen Person organisiert sind (z.B. Einzelfirmen oder Kollektivgesellschaften), benötigen hingegen keine Betriebsbewilligung.

Eine Betriebsbewilligung ist für jeden Standort im Kanton Solothurn erforderlich. Geprüft wird, ob der Betrieb eine zweckentsprechende Infrastruktur aufweist, über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem und über das erforderliche Fachpersonal verfügt. Sofern alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist die Betriebsbewilligung zu erteilen, zumal ein grundsätzlicher Anspruch der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers auf Erteilung der (gesundheitspolizeilichen) Bewilligung besteht.

3.1.3 Zulassung zur Abrechnung mit der OKP

Am 1. Januar 2022 sind die revidierten Vorschriften KVG⁵) und der KVV⁶) betreffend die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich, die zulasten der OKP tätig sind, in Kraft getreten. Seither obliegt es den Kantonen, die Zulassung dieser Leistungserbringer im Rahmen

¹) Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11).

²) Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81).

³) Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21).

⁴) Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (GesG; BG 811.11).

⁵) Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10).

⁶) Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102).

eines formellen Verwaltungsverfahrens zu prüfen und die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Leistungserbringer nach erfolgter Zulassung zu beaufsichtigen (Art. 36 und 38 Abs. 1 KVG).

Die Zulassung der Leistungserbringer zur Tätigkeit zulasten der OKP dient der sozialversicherungsrechtlichen Abrechnungsberechtigung. Ein zugelassener Leistungserbringer ist berechtigt, für seine zulasten der OKP erbrachten medizinischen Leistungen Rechnung zu stellen. Dabei trägt er gegenüber der OKP die Verantwortung, die Leistungen in der erforderlichen Qualität und nach den Regeln des KVG und dessen Nebenerlassen zu erbringen. Welche Leistungen im konkreten Fall von der OKP übernommen wird, ist Sache der Versicherer. Diesbezüglich sagt die Zulassung nichts aus. Ärztinnen und Ärzte müssen den Nachweis über eine dreijährige Tätigkeit an einer schweizerisch anerkannten Weiterbildungsstätte im entsprechenden Fachgebiet erbringen. Weiter wird der Anschluss an das elektronische Patientendossier sowie Sprachkenntnisse in Deutsch Niveau C1 verlangt.

3.1.4 Meldepflicht

Im Gesundheitswesen tätige Personen und Betriebe sind während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit lückenlos meldepflichtig. Zu den bewilligungs- und tätigkeitsrelevanten Änderungen zählen unter anderem die Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Hat die Regierung Kenntnis von Prisma und dessen Angeboten?

Das Gesundheitsamt hat seit Eingang dieser kleinen Anfrage, dem 15. Mai 2024, Kenntnis von der Existenz dieses Zentrums.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wird dieses sogenannte Beratungsangebot überprüft und zugelassen? Wenn ja, wie?

Beim Zentrum Prisma für Neurodiversität und Lebenskunst handelt es sich nicht um eine Organisation im juristischen Sinne. Entsprechend ist für den Betrieb dieses Zentrums keine Betriebsbewilligung erforderlich. Hingegen bedürfen die im Bereich des Gesundheitswesens tätigen Personen einer Berufsausübungsbewilligung, wenn sie in eigener fachlicher Verantwortung medizinisch oder psychotherapeutisch tätig sind. Falls die Leistungen über die OKP abgerechnet werden, bedarf es zusätzlich einer kantonalen Zulassung. Geprüft und zugelassen werden nur die Leistungserbringer. Das Beratungsangebot selber ist nicht Gegenstand des Prüfungsumfanges.

Das Gesundheitsamt hat überprüft, ob alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Diese sind vorhanden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wird das Zentrum vom Kanton finanziell oder in anderer Art und Weise (direkte Zusammenarbeit, Abgabe von Empfehlungen zugunsten von Prisma usw.) unterstützt?

Nein, es erfolgt in keiner Weise (weder finanziell noch in anderer Weise) eine kantonale Unterstützung des Zentrums Prisma.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche anderen Angebote in diesem Bereich gibt es im Kanton Solothurn?

Das DDI führt keine Liste über entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote. Auf der Internetseite von Autismus Schweiz findet sich jedoch eine Aufstellung mit Institutionen und Angeboten in diesem Bereich¹⁾.

3.2.5 Zu Frage 5:

Was unternimmt die Regierung, um die Bevölkerung, insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen, vor den Aktivitäten von Sekten und sektenähnlichen Gruppierungen zu schützen?

Innerhalb der Verwaltung befasst sich das Amt für Gesellschaft und Soziales, Koordinationsstelle Religionsfragen, mit Anliegen und Meldungen zu Sekten und Personen, die in Sekten oder sektenähnlichen Organisationen oder Bewegungen aktiv sind und gleichzeitig Aufgaben im öffentlichen Interesse ausüben. Soweit notwendig, würde mit anderen Dienststellen, insbesondere der Polizei, und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Regelstrukturen Massnahmen geplant und umgesetzt. Im Durchschnitt gehen eine bis zwei Anfragen pro Jahr ein.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt (EBE, BRO)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat

¹⁾ <https://www.autismus.ch/adressen/solothurn/>.